

## Berliner Arbeitskreis Ausl- und AsylR

Rechtsanwälte  
Ronald Reimann & Harald Schandi  
Mehringdamm 34, 10961 Berlin  
(Postfach 610152, 10922 Berlin)  
Tel.: 030/25298777 Fax.: 030/25298785

Datum: 03.11.2004

### INFORMATIONSAUSTAUSCH

Herkunftsgebiet (soweit von Bedeutung): Serbien und Montenegro

sonstiges

SenInn vom 23.08.2004

Stichworte:

Abschiebestopp für Roma, 01.11.04 bis 31.03.05

Mit freundlichem Gruß  
Harald Schandi, Rechtsanwalt

# Senatsverwaltung für Inneres



Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Per Telefax

Landesregisteramt Berlin  
- IV -

*La 713  
IV C21 m.d.B  
Jura Maschmann  
2004*

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
I B 11 - 0343/ 750 StM  
Bearbeiterin: Frau Krüner  
E-Mail: [kranette.kruener@senatinn.verwalt-berlin.de](mailto:kranette.kruener@senatinn.verwalt-berlin.de)  
Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Klosterstraße 47, 10179 Berlin  
Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße  
Zimmer 3193  
Telefon (0 30) 90 27-21 55  
Telefax (0 30) 90 27-20 28  
Vermittlung (0 30) 90 27-8  
Intern (527)  
Internet <http://www.berlin.de>  
Datum 21.08.2004

## Rückführungen von Roma nach Serbien und Montenegro während der Wintermonate

Die Abschiebung von Roma- Familien mit Kindern und alleinerziehenden Roma nach Serbien und Montenegro wird aus humanitären Gründen ab 01.11.2004 bis zum 31. März 2005 unter Beachtung der nachstehenden Einzelheiten ausgesetzt.

Folgenden Romaangehörigen aus Serbien und Montenegro sind in dem genannten Zeitraum Duldungen zu erteilen bzw. zu verlängern:

- Familien und Alleinerziehende mit unter 16 Jahre alten Kindern (Ist ein Kind/ mehrere Kinder über 16 Jahre alt oder bereits volljährig, ist ihnen ebenfalls die Duldung zu erteilen, sofern sie im Familienverbund mit den Eltern und übrigen Geschwistern wohnen).

Dies gilt nicht für:

- Familienmitglieder über 16 Jahre, die zu einer Freiheitsstrafe (mit oder ohne Bewährung) oder zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen (mehrere Geldstrafen sind zu addieren) verurteilt worden sind, diese können alleine abgeschoben werden
- Straftäter, die aus der Strafhaft abgeschoben werden sollen
- ausgewiesene Personen
- Familienmitglieder über 18 Jahre, die untergetaucht und deshalb zur Fahndung ausgeschrieben sind
- mit Touristenvisum eingereiste Romaangehörige, die beim Betreten aufgegriffen werden.

Die vorstehende Regelung erstreckt sich nicht auf Roma aus dem Kosovo, die weiterhin von Rückführungsmaßnahmen des „Memorandum of Understanding“ ausgenommen sind.

Dr. Ehrhart Körtig